

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| | | |
|-----------|---|--------|
| 1963 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Mai 1963 | Nr. 10 |
| Tag | Inhalt: | Seite |
| 9. 5. 63 | Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen | 65 |
| 10. 5. 63 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Kundensätze für die Beförderung von Wein, Saft und Most aus Trauben, Äpfeln und Birnen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten des Landes Hessen | 69 |

Bekanntmachung

der Neufassung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen

Vom 9. Mai 1963

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 61) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der ab 1. Mai 1963 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 9. Mai 1963

Der Hessische Kultusminister
Schütte

Gesetz

über das Lehramt an öffentlichen Schulen

in der Fassung vom 9. Mai 1963

Erster Abschnitt

Das Lehramt

§ 1

(1) Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden öffentlichen Schulen kann nur sein, wer die Befähigung zum Lehramt oder die Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern besitzt.

(2) Die Befähigung zum Lehramt an Volks- und Realschulen, an Gymnasien, an Berufsschulen, Berufsfach- und Fachschulen

wird durch ein Studium an wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen und eine Tätigkeit als Lehrer im Beamten-

verhältnis auf Widerruf oder eine Ausbildung als Referendar erworben und in zwei Staatsprüfungen nachgewiesen.

(3) Die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen wird durch eine weitere Staatsprüfung nachgewiesen.

(4) Die Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern wird durch eine Ausbildung an Pädagogischen Fachinstituten und eine Tätigkeit als Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen im Beamtenverhältnis auf Widerruf erworben und in zwei Prüfungen nachgewiesen.

§ 2

(1) Die Mindestdauer des Studiums zur Erlangung der Befähigung zum Lehramt beträgt

1. für das Lehramt an Volks- und Realschulen sechs Semester,
2. für das Lehramt an Gymnasien acht Semester,
3. für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen acht Semester.

(2) Die Befähigung zum Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen setzt eine praktische Berufsausbildung voraus, deren Art und Dauer die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Die Ernennung zum Realschullehrer setzt das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen und einer Erweiterungsprüfung in einem Schulfach, jedoch nicht in dem Wahlfach der Ersten Staatsprüfung an der Hochschule für Erziehung voraus.

(4) Die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen wird durch ein weiteres Studium von mindestens vier Semestern erworben.

(5) Die Dauer der Ausbildung an den Pädagogischen Fachinstituten zur Erlangung der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern beträgt vier Jahre; der Kultusminister kann die Ausbildung für Bewerber mit bestimmter Vorbildung allgemein durch Rechtsverordnung abkürzen.

§ 3

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt oder die Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern nicht besitzt, darf Unterrichts- und Erziehungsaufgaben in öffentlichen Schulen mit Erlaubnis des Kultusministers oder des sonst zuständigen Fachministers übernehmen. Die Erlaubnis kann für einzelne Unterrichtszweige allgemein erteilt werden. Der Kultusminister kann seine Befugnis, die Erlaubnis im Einzelfall zu erteilen, den Schulaufsichtsbehörden übertragen.

(2) Geistliche und entsprechende Amtsträger einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, denen ihre Kirche oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft die Befähigung zur Erteilung von Religions- oder Weltanschauungsunterricht zuerkannt hat, bedürfen für die Übernahme des Unterrichts in diesen Fächern nicht der Erlaubnis nach Abs. 1.

§ 4

Der Kultusminister oder der zuständige Fachminister kann eine außerhalb Hessens erworbene Lehrbefähigung als Befähigung zum Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

§ 5

(1) Die Diplom-Handelslehrerprüfung ersetzt die Erste Staatsprüfung im Sinne des § 1 Abs. 2.

(2) Die §§ 1 und 2 finden auf die Ingenieurschulen und auf Fachschulen be-

stimmter Art, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung benannt werden, keine Anwendung. Die Voraussetzungen für die Befähigung zum Lehramt an diesen Schulen werden durch Rechtsverordnung bestimmt.

Zweiter Abschnitt

Hochschulen für Erziehung

§ 6

(1) Das Studium für das Lehramt an Volks- und Realschulen erfolgt an Universitäten, an denen zu diesem Zwecke Hochschulen für Erziehung errichtet werden.

(2) Die Hochschulen für Erziehung betreiben die ihrer erziehungswissenschaftlichen Aufgabe dienende Lehre und Forschung einschließlich der theoretischen und praktischen Schulpädagogik eigenständig.

(3) Der Kultusminister bestimmt im Einvernehmen mit den Hochschulen für Erziehung die Schulen, an denen die Studenten der Hochschulen für Erziehung hospitieren und praktizieren.

§ 7

Die Hochschule für Erziehung führt die Bezeichnung „Hochschule für Erziehung“ mit dem Namen der Universität, an der die Hochschule errichtet ist.

§ 8

(1) Die Bewerber für das Studium an den Hochschulen für Erziehung werden nach den allgemeinen Bestimmungen als Studenten der Universität für die Hochschule für Erziehung immatrikuliert.

(2) Die Studenten der Hochschule können nach den Promotionsordnungen der Fakultäten an den Universitäten promoviert werden.

§ 9

(1) Die Hochschule für Erziehung unterhält

1. eine erziehungswissenschaftliche Abteilung,
2. eine dem besonderen Auftrag der Hochschulen für Erziehung im Sinne des § 6 Abs. 2 dienende Abteilung; diese gliedert sich in die Unterabteilungen
 - a) für geisteswissenschaftliche und
 - b) für naturwissenschaftliche Fachgebiete,
3. eine Abteilung für musische und technische Fachgebiete.

(2) Die Abteilungen sollen die Verbindung mit der Universität pflegen, an der die Hochschule für Erziehung errichtet ist.

(3) Das Studium in den Wahlfächern erfolgt entweder an der Hochschule für Erziehung allein oder in Verbindung mit der Universität.

§ 10

Die Hochschule für Erziehung verwaltet die zu ihrer erziehungswissenschaftlichen Aufgabe gehörenden Angelegenheiten der Lehre und Forschung einschließlich der theoretischen und praktischen Schulpädagogik selbst.

§ 11

(1) Die Organe der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule für Erziehung sind

1. der Präsident des Rats der Hochschule für Erziehung,
2. der Rat der Hochschule für Erziehung,
3. die Abteilungskollegien.

(2) Der Rat der Hochschule für Erziehung besteht aus mindestens sechs Mitgliedern der Abteilungskollegien. Die Mitglieder des Rats der Hochschule für Erziehung wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten.

§ 12

(1) Die Hochschule für Erziehung gibt sich durch ihren Rat im Benehmen mit der Universität eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

(2) Die Satzung trifft im Rahmen dieses Gesetzes nähere Bestimmungen über

1. den Kreis der zur akademischen Selbstverwaltung gehörenden Gegenstände,
2. die Organe der akademischen Selbstverwaltung,
3. die Rechte und Pflichten der Angehörigen des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter innerhalb der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule,
4. das Berufungsverfahren für den Lehrkörper.

(3) Die Hochschule für Erziehung und die Universität treffen in ihren Satzungen im gegenseitigen Benehmen nähere Bestimmungen über die Zusammenarbeit.

§ 13

(1) Die gemeinsamen Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung der Universität und der Hochschule für Erziehung werden gemeinschaftlich behandelt. Das Verfahren und der Kreis dieser Angelegenheiten werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

(2) Den Vorsitz in den gemeinsamen Beratungen führt der Rektor der Universität.

§ 14

(1) Die Landesregierung regelt die allgemeine Verwaltung der Hochschule für Erziehung im Rahmen der allgemeinen

Verwaltung der Universität, an der sie errichtet ist, und nach den für diese geltenden Bestimmungen.

(2) Im Haushaltsplan des Landes werden die Einnahmen und die Ausgaben der Hochschule für Erziehung von denen der Universität, an der sie errichtet ist, gesondert ausgewiesen.

§ 15

Die hauptamtlichen Professoren und Dozenten für Theologie sind im Benehmen mit den Kirchen zu berufen.

§ 16

Die Zahl der Studenten einer Hochschule für Erziehung soll 1 200 nicht wesentlich überschreiten.

§ 17

(1) Der erste Rat der Hochschule für Erziehung wird von der Landesregierung auf Vorschlag einer Kommission ernannt.

(2) Diese setzt sich zusammen aus dem Rektor und drei Beauftragten des Senats der Universität, an der die Hochschule für Erziehung errichtet wird, den Direktoren der Pädagogischen Institute in Jugenheim und Weilburg und sechs Mitgliedern, die auf dem Gebiete des Erziehungswesens erfahren sein sollen; sie werden vom Landtag nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts (d'Hondt) gewählt.

§ 18

Die Regelung in den §§ 6 bis 15 gilt auch für die Technische Hochschule in Darmstadt.

§ 19

(1) Die erste Hochschule für Erziehung wird an der Justus Liebig-Universität in Gießen errichtet.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Hochschule für Erziehung an der allgemeinen Verwaltung dieser Universität in Ergänzung der §§ 8 bis 10 des Gesetzes über die Justus Liebig-Universität in Gießen vom 2. Juli 1957 (GVBl. S. 90) durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Die Universitäten, an denen weitere Hochschulen für Erziehung errichtet werden sollen, werden durch Gesetz bestimmt.

§ 20

Zum Studium für das Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen sowie für das Lehramt an Sonderschulen werden die notwendigen Voraussetzungen unter Wahrung der Grundstruktur der Fakultäten innerhalb der bestehenden wissenschaftlichen Hochschulen geschaffen, soweit sie noch nicht gegeben sind.

Dritter Abschnitt

Pädagogische Fachinstitute

§ 21

(1) Die Ausbildung von Fachlehrern für musisch-technische Fächer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen erfolgt an Pädagogischen Fachinstituten.

(2) Fachbildende Aufgaben und allgemeinbildender Auftrag bestimmen in gleicher Weise ihr Ziel. Dabei nimmt die Pflege des Musischen einen besonderen Raum ein.

§ 22

Die Hochschulen für Erziehung wirken beratend bei der Ausbildung der Fachlehrer mit.

§ 23

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Pädagogisches Fachinstitut sind das Abschlußzeugnis einer Realschule oder das Versetzungszeugnis in die elfte Klasse eines Gymnasiums oder das Fachschulreifezeugnis. Diese Voraussetzungen können im Einzelfall durch den in einer Prüfung zu erbringenden Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes ersetzt werden.

(2) Die Zulassung zu den Pädagogischen Fachinstituten kann von einer Überprüfung der besonderen Eignung des Bewerbers abhängig gemacht werden.

Vierter Abschnitt

Prüfungen

§ 24

(1) Die Erste Staatsprüfung (§ 1 Abs. 2) wird an den wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen abgelegt. Die Erste Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern wird an den Pädagogischen Fachinstituten abgelegt.

(2) Der Kultusminister oder der sonst zuständige Fachminister bestimmt die zur Abnahme der Zweiten Staatsprüfung zuständigen Stellen.

(3) Der Kultusminister oder der sonst zuständige Fachminister erläßt die zur Durchführung dieser beiden Prüfungen erforderlichen Rechtsverordnungen, wel-

che Übergangsvorschriften für Studenten enthalten sollen, die in ihrer Ausbildung fortgeschritten sind.

(4) Bis zum Erlaß neuer Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen richten sich Ausbildung und Prüfung nach den bisherigen Vorschriften. Die Befugnis des Kultusministers oder des zuständigen Fachministers, diese Vorschriften zu ändern, bleibt unberührt.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Die Befähigung zum Lehramt, die vor Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 24 Abs. 3 nach den bis dahin in Hessen geltenden Prüfungsbestimmungen erworben worden ist, gibt die Befähigung zum entsprechenden Lehramt im Sinne des § 1.

(2) Die Befähigung zum entsprechenden Lehramt im Sinne des § 1 besitzt ferner, wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes

1. in Hessen als Lehrer oder Schulaufsichtsbeamter planmäßig angestellt ist oder
2. die Zweite Staatsprüfung außerhalb Hessens abgelegt hat und
 - a) in einem Lehramt außerplanmäßig oder im Angestelltenverhältnis verwendet wird oder
 - b) aus dem hessischen öffentlichen Schuldienst beurlaubt ist.

§ 26

Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, von welchem Zeitpunkt an und für welche Studiensemester das Studium an den Hochschulen für Erziehung eröffnet wird. Soweit das Studium an den Hochschulen für Erziehung noch nicht eröffnet ist, führen die Pädagogischen Institute ihre Aufgabe nach näherer Bestimmung des Kultusministers weiter.

§ 27

Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Sie kann diese Ermächtigung auf den Kultusminister oder den sonst zuständigen Fachminister übertragen.

Verordnung**Zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Kundensätze für die Beförderung von Wein, Saft und Most aus Trauben, Äpfeln und Birnen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten des Landes Hessen****Vom 10. Mai 1963**

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) und des § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Auf die Kundensätze der Tafeln 1 bis 5 AT 1 und AT 1a der Anlage zur Verordnung zur Regelung der Kundensätze für die Beförderung von Wein, Saft und Most aus Trauben, Äpfeln und Birnen im Spe-

diteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten des Landes Hessen vom 24. November 1961 (GVBl. S. 164) sind nachstehende Zuschläge zu berechnen:

Bei Sendungen

bis 1 000 kg
(bis 800 Liter oder bis 540 Flaschen)
8 v. H.

über 1 000 kg
(über 800 Liter oder über 540 Flaschen)
5 v. H.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für
Wirtschaft und Verkehr
Osswald

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 10 kostet 30 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H., Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

NEU

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

HERAUSGEBER: DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Als Teil II des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen erscheint das im Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vorgesehene **Loseblattwerk**, das **alle im Lande Hessen am 31. Dezember 1961 geltenden Rechtsvorschriften** enthält.

Von über 40 000 überprüften Rechtsvorschriften sind 831 als fortgeltend festgestellt worden, die übrigen wurden durch das Bereinigungsgesetz aufgehoben.

Alle gültigen Rechtsvorschriften sind in der Sammlung vollständig enthalten; alle Änderungen sind eingearbeitet, so daß dem Benutzer die authentische Fassung des geltenden Landesrechts vorliegt.

Eine **übersichtliche und klare Gliederung in Sachgebiete** erleichtert das Auffinden von Vorschriften und Gesetzen. **Kein zeitraubendes Suchen mehr!**

Das Werk wird später in Ergänzungslieferungen fortgeführt. Sie werden so eingerichtet, daß dem Benutzer **jeweils der vollständige Text** fortlaufend zur Verfügung steht im Gegensatz zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, das meist nur die jeweiligen Ergänzungen bringt.

Nach diesem Werk können sich jede Behörde und jeder Staatsbürger schnell und zuverlässig über das geltende Recht informieren.

Das Grundwerk erscheint in mehreren Abschnitten und wird etwa 2 000 Seiten (Großoktav, zweiseitig) umfassen. Es kostet 45,— DM. Dazu werden zwei haltbare, ansprechende Plastikordner unberechnet mitgeliefert.

Die ersten Abschnitte des Grundwerkes sind erschienen.

Verlag Dr. Max Gehlen

6380 Bad Homburg vor der Höhe — Postfach 66 — Fernruf (061 72) 230 57